

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 33 - 34

Hfm., B.: Gebührenbewerthung von

Verlassenschafts-Verhandlungen : (Zu Art. 83 des  
bayer. Geb.-G.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Gebührenbewerthung von Verlassenschafts-Verhandlungen. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts München in Strafsachen. Urtheile auf Revisionen vom 1. Semester 1881 mit Nachträgen.

---

## Gebührenbewerthung von Verlassenschafts-Verhandlungen.

(Zu Art. 83 des bayer. Geb.=G.)

Im Anschluß an die oberstrichterliche Beschwerde-Entscheidung v. 5. April 1881, mitgetheilt im Just.=Min.=Bl. von 1881, S. 220 ff., hat der oberste Gerichtshof nun auch in einer scheinbar günstiger gelagerten Beschwerdesache mit Beschluß v. 15. November 1881 sich gleichfalls für die strengere Auslegung des Art. 83, nämlich dahin entschieden, daß nicht  $\frac{1}{10}$ , sondern  $\frac{3}{10}$  der vollen Gebühr zu erheben seien.

Auch in diesem neueren Falle hatte ein Vater, um einer gerichtlichen Vorausregulirung für seine minderjährigen Kinder vorzubeugen, durch Testament jedem derselben einen fixen Geldbetrag als Vatergut ausgesetzt, seiner Ehefrau hingegen alles übrige Vermögen gegen Uebernahme der Schulden zugewendet. Nach eingetretenelem Todesfall hatte das Verlassenschaftsgericht jene letztwillige Verfügung den Beteiligten verkündet und sowohl von Seite der Wittve als auch des für die Kinder bestellten Spezialkurator einen Erbschaftsantritt konstatirt. Während aber in der früheren Nachlasssache von der Wittve der Nachlaß bei Gericht handgelübdlich manifestirt und zur Erforschung, ob nicht etwa der Pflichttheil

verlezt sei, eine gerichtliche Berechnung desselben angestellt worden war, blieb in der vorliegenden dem Gericht eine solche Thätigkeit erspart, weil die Wittwe ein außergerichtlich angefertigtes Vermögensverzeichnis übergeben und zwar mittelst Handgelübdes bekräftigt, jedoch schon in diesem Privatverzeichnisse den Intestaterbtheil der Kinder berechnet und ziffermäßig nachgewiesen hatte, daß von einer Verletzung des Pflichttheils hier nicht die Rede sein könne.

Fernerhin erklärte sich dieselbe zur Uebernahme der Schulden und zur hypothekarischen Sicherstellung der Vatergüter, wie beides schon im Testamente verordnet war, bereit, worauf mit einer dieses Protokoll abschließenden Verfügung die Erklärung des Spezialkurator's, daß er das Testament anerkenne und die Erbschaft unbedingt antrete, obervormundschaftlich genehmigt wurde.

Außerdem enthalten die Akten, welche als Pflegschaftsakten überschrieben sind, noch eine Requisition an das Hypothekenamt, die Sicherstellung der Vatergüter betr., mehrere Vormerkungen, wonach die Erbschaftsgläubiger die Kinder von jeder Mithaftung für die Erbschaftsschulden entbinden, und eine Mittheilung an das k. Rentamt, daß der Grundbesitz in das Alleineigenthum der Wittwe übergegangen sei.

Die Gebühr für diese Verlassenschaftsbehandlung war in Anwendung von Art. 83 Abs. 2 mit  $\frac{1}{10}$  berechnet worden, wurde aber vom obersten Landesgerichte, an welches die Sache im Wege weiterer Beschwerde des k. Fiskus gelangt war, auf  $\frac{3}{10}$  erhöht und zwar in der Erwägung:

„daß im vorliegenden Falle auf Grund des von dem einen Eheheil errichteten Testaments bei der Betheiligung von minderjährigen Erbsinteressenten als Notherven gerichtliche Verlassenschaftsverhandlungen gepflogen werden mußten und auch in der That